

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Februar 2021 wird gemäß § 50 Abs. 2 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Kultursaal (VS Deutsch-Griffen)	9572 Deutsch-Griffen 33	Umkreis von 100 m rund um das Wahllokal

2. Wahlzeit 8.00 bis 14.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Reisepässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 19. Februar 2021:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Kultursaal (VS Deutsch-Griffen)	9572 Deutsch-Griffen 33	Umkreis von 100 m rund um das Wahllokal

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17:00 bis 19:00 Uhr

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a. **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl.,
- b. **jede Ansammlung von Personen**,
- c. **das Tragen von Waffen jeder Art.**

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 Abs. 3 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- bestraft.

Kundmachung
anschlagen am: 22.01.2021



Der Bürgermeister